



Beschlussvorlage 2016/336	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.10.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 23 und des 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung)

vom

§ 1

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung) vom 19.12.2003 in der Fassung vom 12.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.
2. § 21 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 15 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.“
3. In § 22 erhält Satz 3 der Ziffer 2 des Abschnitts für den städtischen Friedhofsteil in Friedberg-Herrgottsruh (Grabfelder Nrn. XX bis XXIV südlich der alten Friedhofsmauer), für die städtischen Friedhofsteile in Ottmaring (Fl.Nr. 89), Haberskirch und Rinnenthal folgende neue Fassung:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



„Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 15 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

An die Stadtwerke Friedberg wurde zuletzt die Anfrage gerichtet, ob bei der Gestaltung von Grabmalen auch der Werkstoff Metall und/oder Glas möglich sei. Nach den bisherigen Regelungen der Friedhofssatzung sind diese Materialien für ein Grabmal in den Bereichen, in denen keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen, sowie in den neuen Friedhofsteilen in Friedberg (südl. Teil), Ottmaring und Haberskirch unproblematisch zugelassen. In den genannten Friedhofsteilen schreibt die bisherige Satzung allerdings für mögliche Einfassungen neben lebenden Pflanzen ausschließlich den Werkstoff Naturstein vor.

Neben der Tatsache, dass aus Sicht der Werkleitung die bestehende Satzung in sich nicht stimmig ist, begegnet der Ausschluss anderer Materialien zumindest in den Bereichen ohne besondere Gestaltungsvorschriften auch rechtlichen Bedenken, da in die Gestaltungsfreiheit der Grabrechtsinhaber eingegriffen wird.

Die Werkleitung schlägt daher vor, die Satzung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu ändern. Der Werkausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 04.10.2016 die Satzungsänderung einstimmig empfohlen.

Die vorgeschlagene Streichung in § 17 der Satzung ergibt sich aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren neu eingeführte Grabarten dieser Regelung widersprechen. Sie sollte gestrichen werden, da sie auch keine praktische Bedeutung hat.

Die aktuelle Friedhofssatzung ist in Auszügen als Anlage beigefügt.